

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Bürgerausschusses**  
**am 27.03.2012**

Tagungsort: Nahariya-Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)  
Beginn: 17:00 Uhr  
Sitzungspause:  
Ende: 17:40 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Elke Grünewald  
Herr Gerhard Henrichsmeier  
Herr Erwin Jung  
Frau Monika Kammeier  
Herr Carsten Krumhöfner

SPD

Frau Brigitte Biermann  
Herr Hans-Jürgen Franz  
Frau Sylvia Gorsler  
Herr Hans-Werner Plaßmann  
Herr Dr. Nicolas Tsapos

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Iris Ober  
Herr Klaus Rees

FDP

Frau Anja Lausten

Die Linke

Herr Günter Seib

Nicht anwesend:

Entschuldigt:

Herr Delius

Von der Verwaltung:

Frau Stickelbrock - Rechtsamt  
Herr Jalaß - Amt für Finanzen und Beteiligungen  
Frau Gertsen - Umweltbetrieb (UWB)  
Herr Geisler - Umweltbetrieb (UWB)  
Frau Fricke - Rechtsamt, Schriftführerin, Tel.-Nr. 51-2651

## **Öffentliche Sitzung:**

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

Die Ausschussvorsitzende, Frau Dr. Ober, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Bürgerausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

### **Zu Punkt 1      Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 8. Sitzung des Bürgerausschusses am 13.12.2011**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

---

### **Zu Punkt 2      Mitteilungen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

---

### **Zu Punkt 3      Anfragen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Es liegen keine Anfragen vor.

---

## **Zu Punkt 4      Beratung von Anfragen und Beschwerden**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

-.-.-

## **Zu Punkt 4.1      Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Frau Dr. Ober begrüßt den Petenten Herrn Dr. Sommerfeld. Frau Stickelbrock teilt mit, dass die Eingabe drei Anträge umfasst und der Petent die Gebührenkalkulation und insbesondere die Anhebung der Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2011 beanstandet. Der Petent habe gegen den Gebührenbescheid 2011 geklagt, mit der Begründung, dass die Straßenreinigungsgebühr von 32,30 € auf 36,72 € jährlich erhöht worden sei. Im Klageverfahren forderte der Petent eine Vielzahl von Unterlagen und Detailinformationen zur Gebührenkalkulation. Der zeitliche und personelle Aufwand für die Weiterführung des Verfahrens stand für die Verwaltung in keinem Verhältnis zum Streitwert von 4,42 € im Jahr, so dass aus prozessökonomischen Gründen von einer Weiterführung des Klageverfahrens abgesehen und der Kläger klaglos gestellt wurde. Frau Stickelbrock fügt hinzu, dass zum damaligen Zeitpunkt nur der Petent gegen die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren geklagt habe. Weiter habe die Verwaltung (Umweltbetrieb) im Anschluss an das Klageverfahren und im Vorfeld zu dieser Eingabe mit dem Petenten Schriftverkehr geführt und ihm Unterlagen zur Verfügung gestellt. Nunmehr beantrage der Petent folgendes:

1. Der Rat solle von der Verwaltung die Einhaltung der aktuellen Rechtsprechung zur Straßenreinigungsgebührenfestsetzung im Detail prüfen lassen und bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit eine Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften zum frühest möglichen Zeitpunkt vornehmen.
2. Die Gebühr für den Winterdienst solle künftig nach dem Wirklichkeitsmaßstab festgesetzt werden, der sich nach den Reinigungsklassen des normalen Kkehrbetriebes oder am tatsächlichen Einsatz, gemäß der Einsatzpläne der Verwaltung (UWB) orientieren solle, weil die derzeit einheitliche Winterdienstgebühr unzulässig sei.
3. Der Bürgerausschuss wird gebeten zu veranlassen, dass die Verwaltung die Zusammensetzung der Kosten der Straßen-Normalreinigung i. H. v. 1,8 Mio. Euro für 2011 und die 2,42 Mio. Euro für 2012 belegt, sowie die Kostensteigerung von 35 % im Detail erläutert.

Frau Stichelbrock teilt mit, dass sich das Verwaltungsgericht Minden aktuell mit der Gebührenkalkulation der Stadt Bielefeld sowie der Anwendung des Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstabes befasst habe. Das Gericht habe dabei die Gebührenberechnung durch die Stadt Bielefeld nicht beanstandet und für rechtmäßig erachtet, so dass die Anträge 1 und 2 im Wesentlichen geklärt sein dürften. Den Ausschussmitgliedern, sowie dem Petenten und dem Pressevertreter werden Kopien eines entsprechenden Urteils des Verwaltungsgerichts ausgehändigt.

Herr Jalaß erläutert, dass der Gesetzgeber bestimmt habe, dass der Wirklichkeitsmaßstab bevorzugt anzuwenden ist. Dies gelte jedoch nicht uneingeschränkt, denn der Gesetzgeber habe weiter festgelegt, dass wenn die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabes besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sei, auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden könne, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen dürfe. Beispielsweise könne eine Wassergebühr anhand eines Zählerstandes ermittelt werden, bei den kommunalen Benutzungsgebühren sei die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabes hingegen schwierig und beim Winterdienst noch schwieriger, weil u. a. die Witterungsverhältnisse nicht vorherzusehen seien. Deshalb habe sich die Abrechnung der Reinigungsgebühren nach Frontmetern durchgesetzt und dies sei auch rechtssicher und in den aktuellen Urteilen vom 08.02.2012 bestätigt worden. Herr Jalaß erläutert die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren und des Winterdienstes, die getrennt voneinander kalkuliert werden. Grundsätzlich würden nach dem Winterdienstplan alle Straßen in Bielefeld ab einer Reinigungsklasse 08 und aufwärts wintergewartet. Bei extremen Witterungslagen müsse zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kapazitätsbedingt Ausnahmen gemacht werden, so dass es möglich sei, dass Straßen mit nachrangiger Bedeutung für den Verkehr an einzelnen Tagen nicht geräumt werden könnten. Bei der Gebührenkalkulation würde berücksichtigt, dass nur die geringeren Kosten der Kategorie B (nachrangig) berücksichtigt würden, der fast doppelt so hohe Aufwand für die Kategorie A (hochrangig) werde als Mehraufwand aus dem Anteil des öffentlichen Interesses finanziert, so dass in die Gebührenkalkulation nur die Kosten des „Standardwinterdienstes“ einfließen würden.

Herr Jalaß erklärt, dass die Kostensteigerungen u. a. durch die beiden harten Winter vor 2011 und des damit verbundenen erheblich gesteigerten Winterdienstes zu erklären seien. Wegen der davor eher milden Winter seien die Winterdienstkosten damals zu gering kalkuliert worden und deshalb sei es zu einem Defizit gekommen. Er fügt hinzu, dass für 2012 die Kosten von Straßenreinigung- und Winterdienstaufwendungen erstmals anhand des Durchschnitts der Kosten der letzten 10 Jahre ermittelt worden seien. Diese Umstellung wirke sich auf alle Teilbereiche der Leistungen aus.

Herr Dr. Sommerfeld erklärt, dass s. E. nach für das Jahr 2011 der Anteil des öffentlichen Interesses bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt wurde. Weiter habe er ausgerechnet, dass für eine Kehrstunde ca. 170,00 € anfallen würde, nach Auskunft der Herstellerfirma dürften pro Betriebsstunde ca. 70,00 bis 80,00 € anfallen,

die Differenz erscheine ihm sehr hoch.

Weiter hätten sich die Gebühren, insbesondere die der Gehwegreinigung, für das Jahr 2012 erheblich erhöht, diese Schwankungen könne er nicht nachvollziehen. Im Bereich des Winterdienstes sei es wichtig, dass die Hauptverkehrsstraßen geräumt werden, bezahlt werde das von den Anliegern der Reinigungsklassen 08 bis 10, die Anlieger der Reinigungsklassen 07 würden nicht herangezogen, obwohl auch diese Anlieger die Hauptstraßen nutzen würden. Der Petent regt an, dass wie z. B. in der Stadt Dortmund der Winterdienst über eine Steuer abgerechnet werden sollte.

Frau Stickelbrock erklärt, dass das öffentliche Interesse im Jahr 2011 bei der Kalkulation berücksichtigt wurde, indem von den Gesamtkosten 20 % in Abzug gebracht wurden. In 2011 sei der Kostenanteil für den Winterdienst so hoch gewesen, dass nach Verrechnung auf die Winterdienstkosten der Kategorie A der Betrag des öffentlichen Interesses insgesamt verbraucht war.

Herr Jalaß weist darauf hin, dass eine Umstellung von der Gebühren- auf eine Steuerfinanzierung in Bielefeld wegen der Haushaltssituation und des allgemein gebotenen Vorrangs der Haushaltsfinanzierung aus speziellen Deckungsmitteln rechtlich bedenklich sei. Im Übrigen müssten dann auch Anlieger der Reinigungsklasse 07 eine höhere Steuer zahlen, ohne dass sie eine zusätzliche Leistung erhielten.

Frau Biermann erklärt, dass auch Anlieger einer Seitenstraße die Hauptverkehrsstraßen nutzen würden und man es leider nicht allen Bürgern recht machen könne. Zu den Anträgen 1 und 2 des Petenten könne sie nur sagen, dass die Gebührenberechnung vom Gericht rechtlich geprüft und nicht beanstandet worden sei.

Herr Krumhöfner stimmt dem auch unter Hinweis auf die gerichtlichen Entscheidungen zu und verweist auf die ca. 40 Personen aus Brackwede, die den Winterdienst nicht mehr selbst tätigen, sondern an den städtischen Winterdienst angeschlossen werden wollten. Dies sei leider nach den Ausführungen des Umweltbetriebes nicht möglich gewesen. Zum 3. Antrag des Petenten erklärt Herr Krumhöfner, dass dem Petenten Akteneinsicht gewährt werden solle.

Auf Vorschlag von Frau Dr. Ober wird folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

**Der 1. und 2. Antrag des Petenten wird zurückgewiesen.**

**Zum 3. Antrag des Petenten wird die Verwaltung gebeten, dem Petenten anhand der vorhandenen Unterlagen im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten die Kostenberechnung zu erläutern.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5

**Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der  
Verwaltung zum Sachstand**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Sachstandsmitteilungen vor.

---

---

Dr. Iris Ober